

Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

10 U 148/12

verkündet am: 17. Januar 2013

I.

Der Kläger verlangt die Unterlassung einer Bildberichterstattung in der Nachrichtensendung „...“ der Beklagten. In der ... vom 21. Oktober 2011 wurde über ein gegen die Klägerin zu 1. wegen fahrlässiger Körperverletzung geführtes Strafverfahren berichtet.

Am 17. Oktober 2010 hatte der Hund der Klägerin einen Freund den Klägers zu 3., ihres Sohnes, gebissen und schwer verletzt. Der Klägerin wurde vorgeworfen, ihre Aufsichtspflicht über den Hund verletzt und dadurch den Hundebiss verursacht zu haben. Gegen eine Verfügung des Bezirksamtes Mitte, den Hund einzuschläfern, hatte sich die Klägerin u.a. dadurch gewandt, dass sie im Oktober 2010 das Fahrzeug eines Mitarbeiters des Tierheims blockierte und ihn zur Herausgabe des Hundes aufforderte. In diesem Zusammenhang ließ sich die Klägerin im „Berliner Kurier“ im Rahmen eines Artikels abbilden, der sich mit ihrem Kampf um das Leben des Hundes beschäftigte.

In dem beanstandeten Beitrag der „...“ werden die Klägerin im Amtsgericht Tiergarten auf dem Weg zur Gerichtsverhandlung gezeigt. Die mit „Astrid B.“ bezeichnete Klägerin zu 1. wird im Gerichtssaal neben ihrem Verteidiger sitzend gezeigt.

Die Klägerin haben beantragt, die Beklagte unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, Bildnisse der Klägerin ohne deren Zustimmung öffentlich zugänglich zu machen bzw. machen zu lassen, wenn dies geschieht wie im Beitrag „Kampfhund beisst Kind: Prozess gegen Hundehalterin“ der „...“ des ... vom 21.10.2011 geschehen. Sie haben weiter beantragt, die beklagte zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen, jeweils mindestens 1.000,00 € an die Klägerinnen zu 1. und 2. sowie mindestens 1.500,00 € an den Kläger zu 3.. Die Kläger zu 2. und 3. haben beantragt, die Beklagte zur Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.467,03 € zu verurteilen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat den Unterlassungsklagen der Kläger zu 1. und 3. stattgegeben sowie die Beklagte verurteilt, den Kläger zu 3. in Höhe von 899,40 € von Anwaltskosten freizustellen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Wegen der tatsächlichen Feststellung wird auf das Urteil verwiesen, § 540 Abs. 1 ZPO.

Die Beklagte wendet sich gegen das Urteil, soweit sie hinsichtlich der Klägerin zu 1. zur Unterlassung verurteilt worden ist.

Sie beantragt,

unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage der Klägerin zu 1. abzuweisen.

Die Klägerin zu 1. beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,.

Die Klägerin zu 2. hat Anschlussberufung eingelegt und den Antrag angekündigt, die Beklagte nach dem erstinstanzlichen Antrag zur Unterlassung sowie zur Freistellung von Anwaltskosten in Höhe von 576,63 € zu verurteilen. Sie hat die Anschlussberufung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zurückgenommen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache Erfolg. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch entsprechend §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB, 22 f. KUG i.V.m. Art 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG gegen die Beklagte nicht zu. Die Veröffentlichung der beanstandeten Filmaufnahme war rechtmäßig.

1. Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass die Klägerin in die Veröffentlichung der Bildnisse nicht gemäß § 22 Satz 1 KUG eingewilligt hat.

Eine ausdrückliche Einwilligung ist von der Klägerin nicht erteilt worden. Die von ihr gegenüber dem „Berliner Kurier“ erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung der vor dem Tierheim aufgenommenen Fotos (Anlage B 2) bezieht sich nicht auf die von dem Kamerateam der Beklagten anlässlich des Strafprozesses gefertigten Filmaufnahmen. Da es sich um andere Aufnahmen handelt, stellt sich die Frage der Reichweite der dem Berliner Kurier erteilten Einwilligung nicht.

Auch eine stillschweigende Einwilligung liegt nicht vor. Eine solche kann angenommen werden, wenn der Betroffene ein Verhalten an den Tag legt, das für den objektiven Erklärungsempfänger als Einwilligung verstanden werden kann. Das kann etwa der Fall sein, wenn der Betroffene es erkennbar hinnimmt, dass er ins Bild kommt, etwa indem er

freundlich winkt oder in die Kamera lächelt. Anders liegt es, wenn er lediglich wahrnimmt, dass er fotografiert oder gefilmt wird, hierauf aber keinerlei Reaktion zeigt (Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage 2009, § 22 KUG, Rnr. 15).

So liegt der Fall hier. Die Klägerin hat sich passiv verhalten, kein Interview gegeben, nicht freundlich gewunken und auch nicht in die Kamera gelächelt. Als Angeklagte im Strafprozess konnte sie sich der Situation des Gefilmtwerdens auch nicht entziehen. Dem Unterlassen der Verhüllung des Gesichts ist der Erklärungswert einer schlüssigen Einwilligung nicht zu entnehmen. Die von der Beklagten auf Seite 3 der Berufungsbegründung angeführten Gesichtspunkte („Outing“ als Halterin des Kampfhundes und Vorberichterstattung im „Berliner Kurier“) sind im Rahmen der Abwägung nach § 23 Abs. 1 KUG zu berücksichtigen; das Vorliegen einer stillschweigenden Einwilligung ist damit nicht begründet.

2. Die Einwilligung der Klägerin zu 1. war nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG jedoch entbehrlich, da es sich bei den beanstandeten Filmaufnahmen um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt und durch die Verbreitung berechnigte Interessen der Klägerin nicht verletzt worden sind, § 23 Abs. 2 KUG.

a) Der Begriff des Zeitgeschehens ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zugunsten der Medienfreiheit in einem weiten Sinn zu verstehen. Er ist vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her zu bestimmen und umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung oder spektakuläre und ungewöhnliche Vorkommnisse, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Dazu gehören wirtschaftliche oder kulturelle Geschehnisse, Naturkatastrophen, Unfälle, Kriegshandlungen sowie grundsätzlich auch Straftaten. Bei der Beantwortung der Frage, was im Einzelnen berichtenswert erscheint, ist ein normativer Maßstab zugrunde zu legen (BGH NJW 2009, 757, 758 – Karsten Speck). Maßgebend dafür, ob ein Bildnis ein Ereignis der Zeitgeschichte betrifft, ist damit zunächst das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Dieses Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist von den Medien selbst nach ihrer eigenen publizistischen Kriterien zu bestimmen. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos. Bereits die Beurteilung, ob ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen ist, erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits. Der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten wird also durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH, NJW 2009, 757, 758 m.w.N.).

b) Nach diesen Kriterien ist das Vorliegen eines zeitgeschichtlichen Ereignisses zu bejahen. Zwar ist die der Klägerin zur Last gelegte Straftat einer fahrlässigen Körperverletzung der leichten Kriminalität zuzuordnen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Umgang mit den

Attacken von Kampfhunden in der Öffentlichkeit breit diskutiert wird; an der Frage, mit welchen Sanktionen hierauf reagiert wird, besteht ein öffentliches Interesse. Ungewöhnlich ist der Vorfall deshalb, weil die Klägerin das Fahrzeug eines Mitarbeiters des Tierheims blockiert und sich im Zusammenhang mit ihrem Kampf um das Leben des Hundes mit einer öffentlichen Berichterstattung einverstanden erklärt hat. Die begleitende Wortberichterstattung der Beklagten greift dies auf, in dem beanstandeten Beitrag wird der gesamte Hergang einschließlich der Aktivität der Klägerin geschildert. Entgegen der Ansicht der Klägerin lag auch ein aktueller Berichterstattungsanlass vor, nämlich die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten.

Das gegenläufige Schutzinteresse der Klägerin muss zurücktreten, weil sie sich im Zusammenhang mit den Vorfällen um ihren Hund in die Öffentlichkeit begeben hat. Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass die Klägerin bewusst aus der Anonymität herausgetreten ist, um etwas zu erreichen, nämlich „Stimmung zu machen“ gegen die Einschläferung ihres Hundes. Die Klägerin muss daher auch die aus ihrer Sicht negativen Seiten der dadurch hergestellten Öffentlichkeit ihrer Person tragen. Die Filmaufnahmen sind ferner nicht durch Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrlicher Nachstellung entstanden. Sie enthalten auch keine Einzelheiten, welche thematisch die Privatsphäre betreffen.

Der „Holzklotzfall“ (BVerfG, NJW 2009, 350) ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung ausgeführt: „Die besondere Schwere einer angeklagten Tat und ihre als besonders verwerflich empfundene Begehungsweise kann im Einzelfall nicht nur ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sondern auch die Gefahr begründen, dass der Angeklagte eine Stigmatisierung erfährt, die ein Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag. Die – womöglich wiederholte – Bildberichterstattung, die den Angeklagten als solchen im Gerichtssaal zeigt, kann wegen der besonderen Intensität des optischen Eindrucks in weiten Kreisen der Öffentlichkeit eine dauerhafte Erinnerung erzeugen, in der das Gesicht des Angekl. mit den Schrecken der Tat verbunden wird. Je verwerflicher die Tat empfunden wird, umso mehr hat der Betroffene zu befürchten, dass er sich von diesem Eindruck auch nach einem Freispruch auf unabsehbare Zeit nicht mehr befreien können. Sofern ein Freispruch etwa auf den Mangel von Beweisen gestützt wird – und dies womöglich auf ein kritisches Presseecho stieße –, dürfte dies bereits eine von ihm ausgehende Rehabilitation faktisch erheblich mindern. Der Betroffene liefe Gefahr, ungeachtet des Freispruchs und der im Gerichtsverfahren festgestellten Einzelheiten in breiter Öffentlichkeit mit dem Makel behaftet zu sein, die Tat in Wahrheit doch begangen zu haben.“ Dem vorliegenden Fall liegt ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Denn die Berichterstattung betrifft keine als besonders verwerflich empfundene Tat. Die Gefahr einer dauerhaften Stigmatisierung besteht nicht. Unabhängig davon war die Klägerin vor dem Strafrichter geständig. Die vom Bundesverfassungsgericht

gesehene Gefahr einer „Bemakelung“, die Tat doch nicht begangen zu haben, bestehen nicht.

3. Die Berufung der Beklagten hat daher Erfolg. Die Klage ist der Klägerin zu 1. ist abzuweisen. Die Nebenentscheidung folgen §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO.